

Stiftungsurkunde

I Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen "Erwin und Johanna Müller-Zoller-Stiftung" besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen. Das Anfangskapital besteht aus der Hinterlassenschaft von Erwin Müller und beträgt Fr. 500'000.-
- § 2 Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich. Der Wirkungskreis ist beschränkt auf Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich und auf Stiftungen, Vereine und Projekten mit Sitz in Zürich.

II Zweck

- § 3 Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Kindern in Not.
- § 4 NutzniesserInnen einer Unterstützung können sein:
- a) Kinder- und Jugendprojekte, die der Integration von randständigen Kindern und Jugendlichen dienen.
 - b) Anlässe, welche die Begegnung von und dem Austausch zwischen minderbemittelten Kindern und Jugendlichen und anderen Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben.
 - c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von derartigen Projekten und Anlässen selber.
 - d) einzelne Kinder und Jugendliche.
- § 5 Für die Unterstützung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- a) einmalige oder wiederkehrende Beiträge

b) Defizitgarantien

c) Darlehen

§ 6 Die Unterstützung von Kindern in Not wird unabhängig von Konfession und Nationalität gewährt.

III Verwaltung des Stiftungsvermögens

§ 7 Zur Erfüllung des Stiftungszwecks sollen zuerst die Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden.

§ 8 Das Stiftungskapital soll grundsätzlich erhalten, beziehungsweise durch Schenkungen (oder andere Zuwendungen) vermehrt werden.

§ 9 Für Beiträge an Einzelne, Projekte und Anlässe kann auch das Vermögen eingesetzt werden. Das Stiftungsvermögen darf jedoch nie unter die Grenze von Fr. 200'000 fallen. Dieser Grundstock darf nicht für Darlehen und Defizitgarantien verwendet werden.

§ 10 Nicht verbrauchte Erträge werden grundsätzlich reinvestiert, sollen jedoch auch in späteren Jahren noch zur Auszahlung gelangen können.

§ 11 Die Stiftung ist in der Anlage ihres Vermögens im Rahmen anerkannter Anlagegrundsätze frei. Sie soll aber die zur Verfolgung ihrer Zwecke notwendigen Erträge anstreben und gleichzeitig auf den Erhalt der Vermögenssubstanz bedacht sein.

IV Stiftungsorgane

§ 12 Die Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

b) die Kontrollstelle

Der Stiftungsrat kann mittels eines Reglements weitere Organe bestimmen.

A: Der Stiftungsrat

§ 13 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ. Er konstituiert sich selber. Er besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, wobei eines als Präsident oder Präsidentin waltet. Der Stiftungsrat wählt das Präsidium mit absolutem Mehr.

§ 14 Der Präsident des Stiftungsrats wird erstmals durch das Testament des Stifters Erwin Müller ernannt:

Pfarrer Peter Vogelsanger, Zürich-Wipkingen

Weiter stellt das Amt für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich einen Stiftungsrat oder eine Stiftungsrätin.

Später ergänzt sich der Stiftungsrat durch Ersatzwahl selber. Für eine gültige Ersatzwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das ausscheidende Mitglied ist wahlberechtigt, es sei denn, es werde abgewählt. Bei einer Abwahl stimmt das abzuwählende Mitglied nicht mit.

Die Wahl gilt auf den Zeitpunkt des Austritts des bisherigen Mitglieds.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte ist zeitlich nicht beschränkt. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen. Die Amtsniederlegung ist in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten.

Die Tätigkeit der Stiftungsräte ist unbeschadet einer angemessenen Aufwandsentschädigung unentgeltlich.

§ 15 Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch das Präsidium, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds, jedoch mindestens einmal jährlich.

Bei Einstimmigkeit können dringende Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefällt werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst und protokolliert.

§ 16 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und allfällig vorhandenem Reglement nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 17 Der Stiftungsrat kann die Ausübung von administrativen Befugnissen an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder an Dritte übertragen und Vollmachten erteilen.

§ 18 Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Stiftung führt der oder die PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats.

B Die Revisionsstelle

§ 19 Die Stiftung hat eine Revisionsstelle, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht.

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat bestellt.

§ 20 Der Revisionsstelle obliegt die Kontrolle der Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Jahresrechnung. Sie hat die Jahresrechnung im Sinne von Art. 728 OR zu prüfen. Sie hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag über die Annahme oder Ablehnung zu stellen.

V Geschäftsjahr

§ 21 Das Geschäftsjahr der Stiftung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Stiftung bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahrs.

VI Reglement

§ 22 Jede Bestimmung dieser Stiftungsurkunde kann durch Stiftungsreglemente näher ausgeführt werden. Sie werden vom Stiftungsrat erlassen.

Die Abänderungskompetenz liegt in allen Fällen beim Stiftungsrat, welcher danach der Aufsichtsbehörde den Antrag zur Abänderung stellt.

VII Auflösung der Stiftung

- § 23 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben. Ebenso kann eine Zusammenlegung mit einer vergleichbaren Stiftung der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn durch die Zusammenlegung Synergien entstehen.
- § 24 Werden infolge Inaktivität des Stiftungsrats während fünf zusammenhängenden Jahren keine Vergabungen mehr getätigt, erfolgt die Auflösung durch die Aufsichtsbehörde.
- § 25 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bleibt vorbehalten.
- § 26 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist in jedem Fall einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

unterzeichnet von allen Stiftungsräten:

notariell beglaubigt: